

REPUBLIK TÜRKEI
TÜRKISCH-DEUTSCHE UNIVERSITÄT
RICHTLINIE ZU STUDIENGÄNGEN MIT DOPPELTEM HAUPTFACH UND
EINEM NEBENFACH

ERSTER TEIL

Zweck, Umfang, Rechtsgrundlage und Begriffsbestimmungen

Zweck

ARTIKEL 1 - (1) Zweck dieser Richtlinie ist, die Grundsätze und Verfahren der Türkisch-Deutschen Universität bezüglich Studierender in einem Bachelorstudiengang, die gleichzeitig ein Diplom oder Zertifikat in einem zweiten Bachelorstudiengang erwerben, festzulegen.

Umfang

ARTIKEL 2 - (1) Diese Richtlinie umfasst die Regelungen der Türkisch-Deutschen Universität für Studiengänge mit doppeltem Hauptfach und einem Nebenfach.

Rechtsgrundlage

ARTIKEL 3- (1) Diese Richtlinie basiert auf der Verordnung über die Grundsätze des Wechsels zwischen Associate Degree- und Bachelor-Studiengängen an Hochschuleinrichtungen, doppeltem Hauptfach, Nebenfach und Leistungspunkttransfer zwischen den Einrichtungen.

Begriffsbestimmungen

ARTIKEL 4 - (1) In dieser Richtlinie bedeutet:

- a) AGNO: Gewichteter Notendurchschnitt,
- b) Hauptfachstudiengang: Bachelorstudium, in das sich Studierende bei der Immatrikulation eingeschrieben haben,
- c) Zweites Hauptfach/Fakultät: Ein Studiengang oder eine Fakultät neben dem Hauptfachstudiengang, für die sich Studierende bei der Immatrikulation eingeschrieben haben.
- d) Studiengang mit doppeltem Hauptfach: Studierende können im Rahmen dieses Studiengangs bei erfolgreicher Teilnahme am Bachelorstudiengang und Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen auch Lehrveranstaltungen eines zweiten Studiengangs belegen und für diesen ebenfalls ein Diplom erlangen,
- e) (**Änderung: Senat-01/04/2020-38**) **Nebenfachstudiengang:** Unter der Voraussetzung, dass die Studierenden die Erfolgsvoraussetzungen und andere Bedingungen in dem grundständigen Bachelorstudiengang erfüllen, für den sie eingeschrieben sind, ermöglicht das Programm durch die Belegung einer begrenzten Anzahl von Vorlesungen zu einem bestimmten Thema innerhalb der Universität den Studierenden ein Dokument zu erwerben, das nicht an die Stelle eines Diploms tritt (Nebenfachzertifikat),
- f) Universität: Türkisch-Deutsche Universität.

ZWEITER TEIL

Studiengang mit doppeltem Hauptfach

Einrichtung eines Studiengangs mit doppeltem Hauptfach

ARTIKEL 5 - (1) Ein Studiengang mit doppeltem Hauptfach wird auf gemeinsamen Vorschlag der Fachbereichsräte der teilnehmenden Fachbereiche und mit Genehmigung durch

die Räte der betreffenden Fakultäten und des Senats eingerichtet. Ein Studiengang mit doppeltem Hauptfach wird im Rahmen eines durch die teilnehmenden Fachbereiche gemeinsam aufgestellten Studienplans durchgeführt.

(2) Sollte es bei den Hauptfachstudiengängen zu Änderungen kommen, müssen die Fachbereiche einander davon in Kenntnis setzen. Der unter Berücksichtigung der Änderungen neu aufgestellte Studiengang mit doppeltem Hauptfach wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und dem Senat zur Genehmigung vorgelegt. Der reibungslose Übergang der Studierenden in den neuen Studiengang ist sicherzustellen.

(3) Die im Studiengang mit doppeltem Hauptfach vom Studierenden zu belegenden Lehrveranstaltungen und zu erlangenden Leistungspunkte werden unter Berücksichtigung des Hochschulqualifikationsrahmens auf Antrag des jeweiligen Fachbereichs und auf Empfehlung des Fakultätsrats mit Genehmigung des Senats festgelegt. Ein Studiengang mit doppeltem Hauptfach ist so zu konzipieren, dass Studierende nach Abschluss des Studiums das erwartete Mindestmaß an Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen.

Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren des Studiengangs mit doppeltem Hauptfach

ARTIKEL 6 - (1) Mit Ausnahme der Studiengänge Jura und Ingenieurwesen werden die Kontingente für Studiengänge mit doppeltem Hauptfach vom Senat auf höchstens 20 % der betreffenden Hauptfachstudiengänge festgesetzt.

(2) Bei Studiengängen mit doppeltem Hauptfach werden Bewerbungen, Auswertungen, Bekanntgabe der Ergebnisse und Mitteilung der Bewerbungsergebnisse an die jeweiligen Fakultätsdekanate innerhalb der im Akademischen Kalender festgesetzten Fristen vorgenommen.

(3) Die zuständigen Dekanate geben die Kontingente für Studiengänge mit doppeltem Hauptfach, Bewerbungsfristen und gegebenenfalls besondere Voraussetzungen entsprechend dem Akademischen Kalender bekannt. Bewerbungen zur Aufnahme in einen Studiengang mit doppeltem Hauptfach sind innerhalb der vorgegebenen Frist an das Dekanat des zweiten Hauptfachs zu richten.

(4) Studierende können sich für einen Studiengang mit doppeltem Hauptfach frühestens zu Beginn ihres dritten Semesters und spätestens zu Beginn des fünften Semesters beim Dekanat des zweiten Hauptfachs bewerben.

(5) (**Änderung: Senat-01/04/2020-38**) Um sich für das Doppelstudium-Programm zu bewerben, muss ein Studierender alle Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums bis zu dem Semester, in dem er sich bewirbt, bestanden haben, eine AGNO (Notendurchschnitt) von mindestens (**Änderungssatz: Senat-27/03/2024-18**) 70 von 100 oder eine äquivalente Note haben und in der Erfolgsrangliste zu den besten 20 % der jeweiligen Klasse des Hauptstudiums gehören.

(6) (**Änderung: Senat-01/04/2020-38**) Studierende, deren AGNO (Notendurchschnitt) im Hauptfach mindestens (**Änderungssatz: Senat-27/03/2024-18**) 70 von 100 oder eine gleichwertige Note beträgt, die aber im Erfolgsranking nicht zu den besten 20 % des jeweiligen Jahrgangs des Hauptfachs gehören, aber eine höhere Punktzahl als die Basispunktzahl des Doppelstudiums im Jahr der Aufnahme an der Universität hatten, können sich ebenfalls für das Doppelstudium bewerben.

(7) (**Änderung: Senat-01/04/2020-38**) Das Zulassungsverfahren wird mit der Empfehlung des beantragten Fachbereichs und der Entscheidung des Fakultätsvorstands abgeschlossen. Studierende, die ein Doppelstudium in Studiengängen absolvieren möchten, für die ein Erfolgsranking vorgeschrieben ist, müssen zusätzlich zu den anderen in dieser Richtlinie genannten Anforderungen das vom Rat für Hochschulbildung festgelegte Erfolgsranking des betreffenden Studiengangs im Jahr der Einschreibung erfüllt haben.

(8) Studierende können nicht gleichzeitig an mehr als einem Studiengang mit doppeltem Hauptfach teilnehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann parallel zum Studiengang mit doppeltem Hauptfach ein Nebenfachstudiengang belegt werden.

(9) Bei der Auswertung der Bewerbungen zum Studiengang mit doppeltem Hauptfach wird zunächst der AGNO berücksichtigt, bei Gleichstand die bereits gesammelten Leistungspunkte. Studierenden mit einer höheren Leistungspunktzahl wird der Vorzug gegeben. Bei Gleichstand der bereits gesammelten Leistungspunkte ist die ÖSYS-Rangfolge des Auswahlverfahrens im Zugangsjahr entscheidend.

(10) Studierende eines Studiengangs mit doppeltem Hauptfach können, falls sie die Kriterien für einen internen Wechsel erfüllen, in das zweite Hauptfach wechseln.

(11) Lehrveranstaltungen, die für den Hauptfachstudiengang und den Studiengang mit doppeltem Hauptfach als gleichwertig anerkannt sind, werden von Studierenden in beiden Studiengängen belegt und in beiden Notentranskripten aufgeführt.

(12) **(Zusatz: Senat-27/03/2024-18)** Für die Umrechnung der Erfolgsnoten nach dem Vierer- oder Hunderter-System ineinander werden die von der Exekutivausschuss für das Rat für Hochschulbildung festgelegten Umrechnungstabellen verwendet.

Betreuer

ARTIKEL 7 - (1) Auf Empfehlung des Fachbereichsleiters wird vom Dekanat der Fakultät unter den Lehrbeauftragten ein/e Betreuer/in für den Studiengang mit doppeltem Hauptfach ausgewählt und dem Studierenden zur Seite gestellt, um bei der Kursauswahl für das zweite Hauptfach und bei der Studienplanung beratend tätig zu werden und einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiengangs sicherzustellen. Der/die Betreuer/in für den Studiengang mit doppeltem Hauptfach arbeitet mit dem/der Betreuer/in für den Hauptfachstudiengang zusammen.

Lehrveranstaltungen, erfolgreiche Teilnahme und Studienabschluss

ARTIKEL 8 - (1) **(Änderung: Senat-01/04/2020-38)** **(Änderung: Senat-27/03/2024-18)** Für einen Abschluss in einem Doppelstudium-Programm muss der Studierende einen AGNO (Notendurchschnitt) im Hauptstudiengang von mindestens 70 von 100 Punkten oder einen gleichwertigen Wert aufweisen.

(2) **(Änderung: Senat-01/04/2020-38)** **(Änderung: Senat-27/03/2024-18)** Das AGNO (Der Notendurchschnitt) des im Hauptfach eingeschriebenen Studierenden kann einmalig auf 65 von 100 oder eine gleichwertige Note zurückfallen. Ein Studierender, dessen AGNO (Notendurchschnitt) im Hauptfachprogramm zum zweiten Mal unter 70 von 100 Punkten oder eine gleichwertige Note fällt, wird aus dem Doppelstudium-Programm exmatrikuliert.

(3) **(Änderung: Senat-01/04/2020-38)** Der Studierende, der das Hauptfachstudium erfolgreich abschließt und in dem zweiten Hauptfach mit zweihundertvierzig (240) ECTS-Leistungspunkten einen Mindestdurchschnitt von **(Änderungssatz: Senat-27/03/2024-18)** 2,00 AGNO das Doppelstudium abschließt, erhält das Bachelor-Diplom des Doppelstudiums.

(4) Studierende eines Studiengangs mit doppeltem Hauptfach, die in zwei aufeinander folgenden Semestern unentschuldigt keine Kurse belegen, werden aus dem Studiengang mit doppeltem Hauptfach exmatrikuliert.

(5) Studierende, die den Hauptfachstudiengang erfolgreich abschließen, den Studiengang mit doppeltem Hauptfach jedoch nicht, erhalten das Bachelorzeugnis für den Hauptfachstudiengang. Dahingegen erhalten Studierende, die den Hauptfachstudiengang nicht erfolgreich abschließen, kein Bachelorzeugnis für den Studiengang mit doppeltem Hauptfach.

(6) Studierende, die den Studiengang mit doppeltem Hauptfach auf eigenen Wunsch

verlassen oder ausscheiden, können auf Wunsch ein Nebenfachzertifikat erhalten, wenn in ihrem Studiengang mit doppeltem Hauptfach ein Nebenfachstudiengang vorhanden ist und sie die Voraussetzungen für dessen Abschluss erfüllen. Ist in ihrem Studiengang mit doppeltem Hauptfach kein Nebenfachstudiengang vorhanden, erscheinen die im Studiengang mit doppeltem Hauptfach erfolgreich absolvierten Kurse im Notentranskript des Hauptfachs und in der Anlage zum Abschlusszeugnis, werden jedoch dem AGNO nicht hinzugerechnet.

(7) Studierende, die den Studiengang mit doppeltem Hauptfach abbrechen, sind nicht verpflichtet, nicht bestandene Kurse des Studiengangs mit doppeltem Hauptfach zu wiederholen.

(8) Studierende mit doppeltem Hauptfach nehmen nur an der Leistungseinstufung für ihren Hauptfachstudiengang teil.

Studiengangdauer und Studienbeitrag

ARTIKEL 9 - (1) Für Studierende, die ihren Hauptfachstudiengang abgeschlossen, jedoch den Studiengang mit doppeltem Hauptfach noch nicht beendet haben, gilt die im Gesetz Nr. 2547 Artikel 44 Abs. (c) festgelegte Höchststudiendauer, vom Beginn des Semesters gerechnet, in dem sie sich für den zweiten Hauptfachstudiengang eingeschrieben haben.

(2) Von Studierenden des Studiengangs mit doppeltem Hauptfach, die ihr Studium innerhalb der festgelegten Studiendauer für den Hauptfachstudiengang zuzüglich einem weiteren Jahr nicht abgeschlossen haben, wird ein Studienbeitrag erhoben.

Beurlaubung

ARTIKEL 10- (1) Studierende, die sich von ihrem Hauptfachstudiengang beurlauben lassen, gelten auch als von ihrem Studiengang mit doppeltem Hauptfach beurlaubt.

(2) Wenn im Studiengang mit doppeltem Hauptfach in einem Semester keine Kurse angeboten werden oder es zu Überschneidungen kommt, können sich Studierende, die deshalb keine Kurse belegen können, auf Empfehlung des Fachbereichs des Studiengangs mit doppeltem Hauptfach und mit Beschluss des Verwaltungsrats der Fakultät für dieses Semester beurlauben lassen.

DRITTER TEIL Nebenfachstudiengang

Einrichtung eines Nebenfachstudiengangs

ARTIKEL 11 - (1) Ein Nebenfachstudiengang wird auf gemeinsamen Vorschlag der Fachbereichsräte der teilnehmenden Fachbereiche und mit Genehmigung durch die Räte der betreffenden Fakultäten und des Senats eingerichtet. Ein Nebenfachstudiengang wird im Rahmen eines durch die teilnehmenden Fachbereiche gemeinsam aufgestellten Studienplans durchgeführt.

Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren des Nebenfachstudiengangs

ARTIKEL 12 - (1) Kontingente für Nebenfachstudiengänge werden von den Räten der jeweiligen Fakultäten festgelegt.

(2) Bei Nebenfachstudiengängen werden Bewerbungen, Auswertungen, Bekanntgabe der Ergebnisse und Mitteilung der Bewerbungsergebnisse an die jeweiligen Fakultätsdekanate innerhalb der im Akademischen Kalender festgesetzten Fristen vorgenommen.

(3) Die zuständigen Dekanate geben die Kontingente für Nebenfachstudiengänge, Bewerbungsfristen und gegebenenfalls besondere Voraussetzungen entsprechend dem Akademischen Kalender bekannt.

(4) Studierende können sich für einen Nebenfachstudiengang frühestens zu Beginn des dritten Semesters und spätestens zu Beginn des sechsten Semesters des Bachelor-Hauptfachstudiengangs beim Dekanat des zweiten Hauptfachs unter Vorlage des Anmeldeformulars und des Notentranskripts bewerben.

(5) (**Änderung: Senat-01/04/2020-38**) Um sich für ein Nebenfachprogramm zu bewerben, muss ein Studierender alle Vorlesungen des Hauptfachs bis zu dem Semester, in dem er sich bewirbt, bestanden haben und sein AGNO (Notendurchschnitt) im Hauptfach muss zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens (**Änderungssatz: Senat-27/03/2024-18**) 65 von 100 Punkten oder einen gleichwertigen Wert betragen.

(6) Studierende können sich gleichzeitig nur für einen Nebenfachstudiengang einschreiben.

(7) Bei der Auswertung der Bewerbungen zum Nebenfachstudiengang wird zunächst der AGNO berücksichtigt, bei Gleichstand die bereits gesammelten Leistungspunkte. Studierenden mit einer höheren Leistungspunktezahl wird der Vorzug gegeben. Bei Gleichstand der bereits gesammelten Leistungspunkte ist die ÖSYS-Rangfolge des Auswahlverfahrens im Zugangsjahr entscheidend.

(8) Die Aufnahme in ein zweites Hauptfach erfolgt auf Empfehlung des zuständigen Fachbereichs und mit Zustimmung des Verwaltungsrats der Fakultät.

(9) (**Zusatz: Senat-27/03/2024-18**) Für die Umrechnung der Erfolgsnoten nach dem Vierer- oder Hunderter-System ineinander werden die von der Exekutivausschuss für das Rat für Hochschulbildung festgelegten Umrechnungstabellen verwendet.

Betreuer

ARTIKEL 13 - (1) Auf Empfehlung des Fachbereichsleiters wird vom Dekanat der Fakultät unter den Lehrbeauftragten ein/e Betreuer/in für den Nebenfachstudiengang ausgewählt und dem Studierenden zur Seite gestellt, um bei der Kursauswahl für das Nebenfach und bei der Studienplanung beratend tätig zu werden und einen ordnungsgemäßen Ablauf des Nebenfachstudiengangs sicherzustellen. Der/die Betreuer/in für den Nebenfachstudiengang arbeitet mit dem/der Betreuer/in für den Hauptfachstudiengang zusammen.

Lehrveranstaltungen, erfolgreiche Teilnahme und Studienabschluss

ARTIKEL 14 - (1) Die Leistungen der Studierenden im Nebenfachstudiengang haben keinerlei Auswirkungen auf den Abschluss des Hauptfachstudiengangs.

(2) (**Änderung: Senat-01/04/2020-38**) Um das Nebenfachprogramm fortsetzen zu können, muss das AGNO (Notendurchschnitt) im Hauptfach mindestens (**Änderungssatz: Senat-27/03/2024-18**) 60 von 100 Punkten oder eine gleichwertige Note betragen. Studierende, die diese Anforderung nicht erfüllen, werden aus dem Nebenfachprogramm exmatrikuliert.

(3) Studierenden, die ihren Hauptfachstudiengang abgeschlossen, jedoch den Nebenfachstudiengang noch nicht beendet haben, können mit Beschluss des Verwaltungsrats der Fakultät bis zu zwei weitere Semester Studienzeit eingeräumt werden.

(4) Studierende, die in zwei aufeinander folgenden Semestern keine Kurse im Nebenfachstudiengang belegen, werden aus dem Studiengang exmatrikuliert.

(5) Das Studium im Nebenfach kann in jedem beliebigen Semester auf Wunsch abgebrochen werden. Studierende können sich in einen Nebenfachstudiengang, den sie abgebrochen haben, nicht erneut einschreiben.

(6) Nach Abbruch des Nebenfachstudiums erscheinen die im Nebenfach erfolgreich absolvierten Kurse, die nicht zum Hauptfachstudiengang gezählt werden, im Notentranskript des Hauptfachstudiengangs und in der Anlage zum Abschlusszeugnis, werden jedoch dem AGNO nicht hinzugerechnet.

(7) Studierende, die den Hauptfachstudiengang erfolgreich abschließen, den Nebenfachstudiengang jedoch nicht, erhalten das Bachelorzeugnis für den Hauptfachstudiengang. Dahingegen erhalten Studierende, die den Hauptfachstudiengang nicht erfolgreich abschließen, kein Nebenfachzertifikat.

(8) Für den Nebenfachstudiengang wird ein eigenes Notentranskript erstellt.

Beurlaubung

ARTIKEL 15 - (1) Studierende, die sich von ihrem Hauptfachstudiengang beurlauben lassen, gelten auch als von ihrem Nebenfachstudiengang beurlaubt.

(2) Wenn im Nebenfachstudiengang in einem Semester keine Kurse angeboten werden oder es zu Überschneidungen kommt, können sich Studierende, die deshalb keine Kurse belegen können, auf Empfehlung des Fachbereichs des Nebenfachstudiengangs und mit Beschluss des Verwaltungsrats der Fakultät für dieses Semester beurlauben lassen.

VIERTER TEIL

Verschiedenes und Schlussbestimmungen

In der Richtlinie nicht erwähnte Punkte

ARTIKEL 16 - (1) Auf in der vorliegenden Richtlinie nicht erwähnte Punkte finden die Bestimmungen der aktuell gültigen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Türkisch-Deutschen Universität Anwendung.

Inkrafttreten

ARTIKEL 17 - Die vorliegende Richtlinie tritt mit Annahme durch den Senat der Türkisch-Deutschen Universität in Kraft.

Vollstreckung

ARTIKEL 18 - Diese Richtlinie wird von dem Rektor der Türkisch-Deutschen Universität vollstreckt.